

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Warendorf am 13. September 2015

Gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), – SGV.NRW. 1112 –, in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) – SGV. NRW. 1112 – wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2015 festgestellte Wahlergebnis der Stadt Warendorf vom 13. September 2015 bekannt gegeben:

Wahlberechtigte	30.604
Wähler/innen	16.003
Ungültige Stimmen	110
Gültige Stimmen	15.893

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 7.947 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Linke, Axel	CDU/FDP	9.045
Hornung, Andreas	SPD/GRÜNE/FWG	6.848

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Linke, Axel** mit 9.045 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 19. Oktober 2015, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Warendorf, den 17. September 2015

gez. Jochen Walter
Wahlleiter